

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

(Stand 09/2018)

**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung,
- und die gesetzlichen Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint. Bei Verwendung der persönlichen Fürwörter "Sie" oder "Ihr" sind ggf. auch juristische Personen oder Personenmehrheiten als Versicherungsnehmer gemeint.

Sofern in Schreiben, allgemeinen Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheinen, Rechnungen, Mahnungen usw. der Begriff "Beitrag" verwandt wird, wird dieser gleichlautend/synonym für den Begriff "Prämie" gebraucht.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Kundeninformationen	3
Produktinformationsblatt	6
Teil A - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	9
Anlagen	
Teil B - Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	16
Teil C - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung	

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform Aktiengesellschaft
 Registergericht und Registernummer Amtsgericht Köln, HRB 21433
 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 122786654

Vorsitzender des Aufsichtsrates Prof. Dr. Werner Görg
 Vorstand Thomas Bischof (Vorsitzender)
 Oliver Brûß
 Dr. Mathias Bühring-Uhle
 Harald Ingo Epple
 Michael Kurtenbach
 Oliver Schoeller

Postanschrift 50598 Köln

Ladungsfähige Anschrift

Hausanschrift Gothaer Allee 1, 50969 Köln

Niederlassung im EU-Gebiet und dortige Vertreter

Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich

2 Quai Kéber F-67000 Strasbourg

Hauptbevollmächtigter Claude Ketterle

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
 Bereich Versicherungen
 Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die **wesentlichen Merkmale der Versicherung** wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den **Gesamtbeitrag** (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.
 Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

• Gothaer Beschwerdemanagement

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
 50598 Köln
 Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm
 Mail: beschwerde@gothaer.de

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

• Versicherungs-Ombudsmann

Versicherungsombudsmann e.V.
 Postfach 08 06 32
 10006 Berlin
 Internet: www.versicherungsombudsmann.de
 Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.

**Gültigkeitsdauer
von Vorschlägen und
sonstigen vorvertraglichen
Angaben**

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben.

Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an **Ihren Antrag** auf Abschluss des Versicherungsvertrages **einen Monat gebunden**.

**Zustandekommen
des Vertrages**

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese - einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen - in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

**Beginn
des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu den im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkten, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt und Versicherungsbedingungen enthalten.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen** ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) **widerrufen**. Die **Frist beginnt, nachdem** Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1,50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen** den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden **Teil des Beitrags**, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten, dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. **Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.** Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Das Widerrufsrecht besteht nicht** bei Verträgen mit einer **Laufzeit von weniger als einem Monat**. Soweit eine **vorläufige Deckung** erteilt wurde, **endet** diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und **Beendigung** des Vertrages verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

**Anwendbares Recht /
Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

- **Erstbeitrag**

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.
- **Folgebeitrag**

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt wird.
- **SEPA-Lastschrift-Mandat**

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
- **Zahlweise**

Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Gothaer

Produktinformationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: **Gothaer GewerbeProtect**

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- **Versicherungsantrag**
- **Versicherungsschein**
- **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect**
- **Produktbezogene Bedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für berufliche Risiken.

Die konkret versicherte Tätigkeit entnehmen Sie bitte dem Vorschlag / Antrag / Versicherungsschein.



Was ist versichert?

- ✓ Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung umfasst sämtliche Haftungsrisiken Ihrer beruflichen Tätigkeit.
- ✓ Gegenstand der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist es, Sie vor Schadenersatzansprüchen zu schützen, die im Zusammenhang mit der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit gegen Sie erhoben werden. Das heißt, die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist:
 - ✓ die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine rechtliche Verpflichtung zum Schadenersatz besteht,
 - ✓ wenn eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht: die Regulierung des Schadens in Geld,
 - ✓ wenn keine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht: die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche (Rechtsschutz).
- ✓ Kommt es zu Rechtsstreitigkeiten, führt die Gothaer für Sie als Ihr Berufshaftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten gemäß den Versicherungsbedingungen.

Wie hoch ist die Deckungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Deckungssummen können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- Bestimmte Risiken sind nicht versichert, wie zum Beispiel
- ✗ Schäden, die Sie selbst erleiden (Eigenschäden - sofern nicht ausdrücklich mitversichert),
 - ✗ Ansprüche auf Vertragserfüllung,
 - ✗ Geldstrafen und Bußgelder.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Einige Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. alle Schäden:

- ! durch wissentliche Pflichtverletzung,
- ! wegen Veruntreuung durch Personal,
- ! durch Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen (d. h. Schäden, für die Sie nicht durch gesetzliche Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet sind).



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gilt europaweit gemäß den jeweiligen Versicherungsbedingungen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- zu wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben im Versicherungsantrag;
- zur Mitteilung, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat;
- zur rechtzeitigen und vollständigen Bezahlung der Versicherungsbeiträge;
- zur unverzüglichen Anzeige jedes Schadenfalls, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind;
- zur Abwendung bzw. Minderung von Schäden und zu unserer Unterstützung durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen.

Außerdem können Sie oder wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos ergeben.

Versicherungsbedingungen zur Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Teil A - Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen

§ 1	Beginn des Versicherungsschutzes	9
§ 2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	9
§ 3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	9
§ 4	Folgebeitrag	9
§ 5	Lastschriftverfahren	10
§ 6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	10
§ 7	Dauer und Ende der Verträge	11
§ 8	Obliegenheiten	11
§ 9	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	11
§ 10	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	12
§ 11	Verjährung	13
§ 12	Örtlich zuständiges Gericht	13
§ 13	Anzuwendendes Recht	13
§ 14	Embargobestimmung	13
§ 15	Beitragsanpassungsklausel und Sonderkündigungsrecht bei Beitragsanpassung	13
§ 16	Rückwärtige Bedingungsdeckungsdeckung	14
§ 17	Bestandsschutz	15

Teil B - Produktbezogene Bedingungen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

§ 1	Gegenstand der Versicherung	16
§ 2	Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Versorgungsversicherung	16
§ 3	Umfang des Versicherungsschutzes	16
§ 4	Ausschlüsse	18
§ 5	Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalls, Zahlungen des Versicherers	19
§ 6	Rechtsverlust	20
§ 7	Versicherung für fremde Rechnung, Abtreten des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche	20
§ 8	Meldeverfahren, Beitragsregulierung	21
§ 9	Ratenzahlung	21
§ 10	Risikowegfall, Kündigung	21
§ 11	Sozien	22
§ 12	Mitarbeiter	22
§ 13	Kumulsperre	22
§ 14	Sachschäden	22
§ 15	Beschwerden	22

Der "Teil A - Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen" und der "Teil B - Produktbezogene Bedingungen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung" bilden mit dem "Teil C - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung" die Vertragsgrundlagen für den jeweils rechtlich selbstständigen Vertrag der Gothaer GewerbeProtect.

Teil A - Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.
§ 2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	2.1 Beitragszahlung Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der im Voraus zu zahlen ist. Wurde die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) vereinbart, sind die zunächst nicht fälligen Raten des Jahresbeitrags gestundet. Gerät der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt schuldhaft in Verzug, werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrags ohne weitere Mahnung fällig und sind vom Versicherungsnehmer sofort zu zahlen. 2.2 Versicherungsperiode Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.
§ 3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung fällig. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. 3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Weiterhin ist der Versicherer berechtigt eine Geschäftsgebühr zu verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. 3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.
§ 4 Folgebeitrag	4.1 Fälligkeit Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird. 4.2 Verzug und Schadensersatz Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen. 4.3 Mahnung Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und **Kündigungsrecht**) hinweist.

4.4 **Leistungsfreiheit nach Mahnung**

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4.5 **Kündigung nach Mahnung**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer **Kündigungsfrist** mit sofortiger Wirkung **kündigen**. Die **Kündigung** kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4.6 **Zahlung des Beitrags nach Kündigung**

Die **Kündigung** wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der **Kündigung** veranlasst wird. Wenn die **Kündigung** mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers bleibt bis zur Zahlung bestehen.

§ 5

Lastschriftverfahren

5.1 **Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

5.2 **Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Ist in diesem Fall monatliche Zahlweise vereinbart, ist der Versicherer berechtigt, zukünftig mindestens vierteljährliche Zahlweise zu verlangen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Beim Versicherer durch Kreditinstitute erhobene Bearbeitungsgebühren für den fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug sind von dem Versicherungsnehmer als Verzugsschaden im Sinne des § 4 Ziffer 4.2 zu zahlen.

§ 6

Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

6.1 **Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger **Beendigung des Vertrags** steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat, dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags.

6.2 **Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

6.2.1 **Widerruf**

Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von **14 Tagen**, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden **Teil der Beiträge** im Falle einer bereits erfolgten Beitragszahlung zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den **zu zahlenden Betrag** hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für die erste Versicherungsperiode gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

6.2.2 **Rücktritt**

Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versi-

cherungsvertrag zurück, so steht ihm der **Beitrag** bis zum Zugang der **Rücktrittserklärung** zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch **Rücktritt** des Versicherers **beendet**, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene **Geschäftsgebühr** zu.

6.2.3 Anfechtung

Wird der Versicherungsvertrag durch **Anfechtung** des Versicherers wegen arglistiger Täuschung **beendet**, so steht dem Versicherer der **Beitrag** bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

6.2.4 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft **weg**, steht dem Versicherer der **Beitrag** zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

6.2.5 Nichtigkeit des Vertrages; Geschäftsgebühr

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch **eine angemessene Geschäftsgebühr** verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der **Beitrag** bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 7

Dauer und Ende des Vertrages

7.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein **angegebenen Zeitraum abgeschlossen**.

7.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien **spätestens drei Monate vor dem Ablauf** der jeweiligen Vertragslaufzeit eine **Kündigung** zugegangen ist.

7.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr **endet** der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer **Kündigung** bedarf.

7.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres **kündigen**; die **Kündigung** muss dem Versicherer spätestens **drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein**.

§ 8

Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls Obliegenheiten zu erfüllen.

Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit zu erfüllen hat, sind im Teil B § 5 und § 10 Ziffer 10.2.4 aufgeführt.

§ 9

Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

9.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

9.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

9.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 9.1 Abs. 1, kann der Versicherer vom Vertrag **zurücktreten**. Im Fall des **Rücktritts** besteht auch für die Vergangenheit **kein Versicherungsschutz**.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach **Eintritt des Versicherungsfalls** zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber **kein Versicherungsschutz**, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

9.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 9.1 Abs. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag **kündigen**.

Das **Kündigungsrecht** ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

9.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 9.1 Abs. 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist **kündigen**. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen **Kündigungsrecht** hinzuweisen.

9.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

9.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

9.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

9.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung **anzufechten**, bleibt bestehen.

9.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 10 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

10.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

10.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

10.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer 10.2 entsprechend Anwendung.

§ 11 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs der §194ff.

§ 12 Örtlich zuständiges Gericht

12.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, ist das Gericht des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

12.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 13 Anzuwendendes Recht

Für den Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 14 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargoregelungen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargoregelungen, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 15 Beitragsanpassungsklausel und Sonderkündigungsrecht bei Beitragsanpassung

15.1 Prüfung der Beiträge

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine risikogerechte Tarifierung sicherzustellen, ist der Versicherer berechtigt und verpflichtet, alle zwei Jahre durch eine neue Kalkulation der Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

15.2 Regeln der Prüfung

Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

15.2.1 Die Prüfung ist stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen. Der Versicherer wendet darüber hinaus die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.

15.2.2 Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung in Risikogruppen zusammengefasst.

15.2.3 Im Rahmen der Prüfung vergleichen wir, ob sich

- der Schadenaufwand (bezogen auf die Bemessungsgrundlage) inklusive der voraussichtlichen zukünftigen Schadenentwicklung,
- die den Verträgen zurechenbaren Kosten,
- die Feuerschutzsteuer (soweit für den vereinbarten Versicherungsschutz relevant)

verändert haben. Es werden hierbei nur Änderungen berücksichtigt, die sich seit der letzten Kalkulation der Beiträge ergeben haben. Der Ansatz für Gewinn und Provisionen bleiben unberücksichtigt.

15.2.4 Als Datengrundlage für die Kalkulation kommen unternehmensinterne und unternehmensübergreifende Daten (z. B. Verbandsstatistiken) in Betracht.

15.3 Beitragserhöhung und Beitragsermäßigung

Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mindestens 2 % (Bagatellgrenze) ergibt, ist der Versicherer im Falle einer Steigerung berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Beiträge für die bestehenden Versicherungsverträge mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode anzupassen.

Wird bei der Überprüfung eine Veränderung von weniger als 2 % festgestellt, findet eine Beitragsanpassung nicht statt.

15.4 Obergrenze für die Beitragsanpassung

Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mehr als 10 % ergibt, wird die Beitragsanpassung auf 10 % begrenzt.

15.5 Vergleich mit Beiträgen von neuen Verträgen

Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für bestehende und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Beitragsberechnungsmerkmale und den gleichen Umfang des Versicherungsschutzes, kann der Versicherer für die bestehenden Verträge höchstens die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

15.6 Vortrag

Ungenutzte Veränderungen oberhalb der Bagatellgrenze bzw. unberücksichtigte Anpassungen unterhalb der Bagatellgrenze bzw. oberhalb der Obergrenze und unberücksichtigte Veränderungen oberhalb der Neu-Vertragsbeiträge im Sinne von Ziffer 15.5 werden vorgetragen. Aufgrund des in Satz 1 geregelten Vortrags können zunächst ungenutzte bzw. unberücksichtigte Erhöhungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Reduzierungen werden zwingend nachgeholt, sobald die Bagatellgrenze überschritten wurde.

15.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöht der Versicherer auf Grund des vereinbarten Anpassungsrechts die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, **kündigen**. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das **Kündigungsrecht** hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer **spätestens einen Monat** vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Beiträge zugehen.

§ 16 Rückwärtige Bedingungsdifferenzdeckung

Als Deckungserweiterung besteht Versicherungsschutz für solche Verstöße, die während der Laufzeit des unmittelbar vorangehenden Vorvertrages eingetreten sind. Dies gilt nur, wenn

- 16.1** der Vorversicherer ausschließlich wegen einer fehlenden Deckungserweiterung im unmittelbaren Vorvertrag, nicht aber aus sonstigen Gründen (z. B. Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags) eine Entschädigungsleistung endgültig abgelehnt hat,
- 16.2** der vorliegende Versicherungsfall nach diesen Versicherungsbedingungen dem Grunde und der Höhe nach gedeckt ist,
- 16.3** der zugrundeliegende Verstoß dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des vorliegenden Vertrages weder bekannt war noch bekannt sein musste, wobei der Versicherer bei Kenntnis des Versicherungsnehmers von diesem Verstoß bei Vertragsabschluss nicht zur Leistung verpflichtet ist, und
- 16.4** dieser Verstoß nicht länger als zwei Jahre vor Beginn des vorliegenden Versicherungsvertrages eingetreten ist.

Maßgeblich für die Berechnung der Entschädigung ist dabei der vereinbarte Versicherungsumfang dieser Versicherungsbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Innerhalb der Versicherungssumme des Versicherungsvertrages gilt eine Entschädigungsgrenze in Höhe von 100.000 Euro, die einmalig für alle Versicherungsfälle nach dieser rückwärtigen Bedingungs-differenz-deckung zur Verfügung steht.

§ 17 Bestandsschutz

17.1 Sofern im Versicherungsfall die Regelungen des unmittelbaren Vorvertrages bei Gothaer Allgemeine Versicherung AG (maßgebend ist der letzte Vertragsstand) zu einer günstigeren Regelung für den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten führen, finden ausschließlich die Regelungen dieses Vorvertrages Anwendung.

Vorstehendes gilt nicht für Bestimmungen zu:

- Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektro-magnetischen Wellen als Waffen mit gemein-gefährlicher Wirkung ("Dirty-Bombs" in Transport);
- Haftpflichtschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- Versicherungsschutz, der sich auf weitere Vorverträge bezieht (bspw. Bestandsschutz anderer Verträge).

17.2 Diese Bestimmungen finden keine Anwendung in den Fällen der zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer ausdrücklich herbeigeführten Änderungen / Abweichungen gegenüber des Vorvertrages / Vorvertragsstandes (bspw. der Vereinbarung von Selbstbeteiligungen). Dies bezieht sich insbesondere auf Versicherungsschutz, den der Versicherungsnehmer innerhalb der Gothaer GewerbeProtect optional hätte wählen können.

17.3 Der Versicherungsschutz der Bestandsschutzdeckung gilt nur für die Versicherungen, Gefahren und Risiken, die im Rahmen der Gothaer GewerbeProtect abgeschlossen sind und wenn zwischen dem Vorvertrag und dem Gothaer GewerbeProtect-Vertrag lückenloser Versicherungsschutz besteht.

17.4 Innerhalb der jeweiligen Deckungs- bzw. Deckungssumme des Gothaer GewerbeProtect -Vertrages gilt eine maximale Entschädigungsgrenze in Höhe von 500.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode (Jahreshöchstentschädigung/-ersatzleistung).

17.5 Der Versicherungsschutz zur Bestandsschutzdeckung endet mit dem Ablauf der fünften Versicherungsperiode des Gothaer GewerbeProtect-Vertrages.

Teil B - Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

§ 1

Gegenstand der Versicherung

- 1.1** Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer im Rahmen des versicherten Risikos Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat - begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen - von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten - Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers (versichertes Risiko).

- 1.2** Nimmt eine juristische Person für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz auf die den Organen und Angestellten zur Last fallenden Verstöße, soweit die juristische Person für diese Verstöße einzustehen hat. Dabei werden in der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird (gemäß z. B. § 4 Ziffern 4.5 u. 4.6), der Versicherungsnehmerin zugerechnet.

- 1.3** Als Sozien im Sinne dieser Bedingungen gelten Berufsangehörige, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander (Innenverhältnis) geregelt sind. Die vertraglichen Beziehungen des Innenverhältnisses können sein:

Angestelltenverhältnis, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Kooperation, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht als Berufsträgergesellschaft anerkannte Partnerschaft, Partnerschaftsgesellschaft und Ähnliches. In der Person eines Sozius gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Sozien.

§ 2

Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

- 2.1** Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (Teil A § 1) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

- 2.2** Die Rückwärtsversicherung bietet Deckung für in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen. Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

- 2.3** Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als sechs Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

- 2.4** **Versicherungsschutz bei Ablauf der Nachmeldefrist des Vorversicherers**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich als Rückwärtsversicherung gemäß Ziffer 2.2 auch auf Ansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages eingetreten sind und gemeldet werden, wenn der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit des unmittelbaren Vorvertrages erfolgt ist und der Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der Nachmeldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat. Die Ersatzpflicht für derartige Versicherungsfälle ist auf den Versicherungsschutz (Bedingungsumfang und Versicherungssumme) des Vorvertrages begrenzt. Soweit der Versicherungsschutz des Vorvertrages über den des vorliegenden Vertrages hinaus geht (maßgeblicher Zeitpunkt: Vertragsbeginn), besteht der Versicherungsschutz nur im Rahmen vorliegenden Vertrages.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht für Vorverträge auf claims-made-Basis.

§ 3

Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1** **Leistungen des Versicherers**

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind,

binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen.

3.2 Versicherungssumme/Jahreshöchstleistung/Serienschaden

Die Versicherungssumme (bei den Sachschäden im Sinne des § 14 Ziffer 14.1.2 jedoch nur ein Viertel) stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer (abgesehen vom Kostenpunkte gemäß Ziffer 3.7) in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar. Sie steht pro Versicherungsperiode insgesamt höchstens zweimal zur Verfügung. Dabei kommt nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage

3.2.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,

3.2.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens,

3.2.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt ist der Beginn des Versicherungsfalls.

3.3 Selbstbeteiligung

Von der Summe, die vom Versicherungsnehmer auf Grund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnis oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflchtsumme), ersetzt der Versicherer höchstens die Höchstversicherungssumme abzüglich der im Versicherungsschein/Nachtrag festgesetzten Selbstbeteiligung.

3.4 Ein Anspruch auf Rückforderung von Gebühren fällt nicht unter den Versicherungsschutz. Ebenso fallen Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i.V.m. § 280 BGB nicht unter den Versicherungsschutz.

3.5 Es ist ohne Zustimmung des Versicherers nicht zulässig, dass der Versicherungsnehmer Abmachungen trifft oder Maßnahmen geschehen lässt, die darauf hinauslaufen, dass ihm seine Selbstbeteiligung erlassen, gekürzt oder ganz oder teilweise wieder zugeführt wird. Widrigenfalls mindert sich die Haftpflchtsumme um den entsprechenden Betrag.

3.6 An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflchtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung.

3.7 Kosten

Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflchtanspruch betreffenden Haftpflchtprozesses, sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

Es gilt dabei aber Folgendes:

3.7.1 Übersteigt der Haftpflchtanspruch die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

3.7.2 Übersteigt der Haftpflchtanspruch nicht den Betrag der Selbstbeteiligung, so treffen den Versicherer keine Kosten.

3.7.3 Bei erhöhter Mindestselbstbeteiligung hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert der erhöhten Mindestselbstbeteiligung allein zu tragen, die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrages (bis zum Streitwert von erhöhter Mindestselbstbeteiligung zuzüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bezüglich der nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen findet die Bestimmung zu Ziffer 3.7 Anwendung.

- 3.8** Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den vom Zeitpunkt der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

4.1 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

- 4.1.1** welche vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO),
- 4.1.2** wegen Verletzung oder Nichtbeachtung außereuropäischen Rechts,
- 4.1.3** wegen einer im außereuropäischen Ausland vorgenommenen Tätigkeit.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Tätigkeiten über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Ausland ausgeübt werden.

- 4.2** Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund des Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen,
- 4.3** Haftpflichtansprüche aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften,
- 4.4** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen,
- 4.5** Haftpflichtansprüche wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

Werden gegen den Versicherungsnehmer Vorwürfe wegen wissentlicher Pflichtverletzung erhoben, welche strittig sind, besteht abweichend von den oben genannten Ausschlüssen Abwehrschutz unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung und Rückforderung der geleisteten Abwehrkosten nach Abschluss des Haftpflichtprozesses unter Berücksichtigung der dort getroffenen Feststellungen.

- 4.6** Haftpflichtansprüche von Soziern oder Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören, es sei denn - was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anlangt -, dass es sich um Ansprüche eines Betreuten gegen seinen Betreuer handelt.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Haftpflichtansprüche von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile, und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Sozius oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört, sind von der Versicherung gleichfalls ausgeschlossen,

- 4.7** Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden oder als Angestellter,
- 4.8** Haftpflichtansprüche aus § 69 Abgabenordnung,
- 4.9** Haftpflichtansprüche aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.),
- 4.10** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitglieds eines Vorstands-, Verwaltungsoberaufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung.

§ 5

Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalls, Zahlungen des Versicherers

- 4.11** Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

5.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Wird ein Schaden durch fahrlässiges Unterlassen verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

5.2 Schadenanzeige

5.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche (Teil A § 10), in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

5.2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

5.2.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

5.2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

5.2.5 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

5.3 Weitere Behandlung des Schadenfalles

5.3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers, insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, soweit es ihm zumutbar ist. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen und ihm ausführliche, vollständige und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

5.3.2 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer ohne Abstimmung mit dem Versicherer beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.

5.3.3 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; deren Kosten werden vom Versicherer nicht ersetzt.

5.3.4 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

5.3.5 Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.

5.4 Zahlungen des Versicherers

- 5.4.1** Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 5.4.2** Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 5.4.3** Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und den Empfangsbeleg darüber dem Versicherer einsendet. Die zweiwöchige Frist beginnt in diesem Fall mit dem Eingang des Belegs beim Versicherer.
- 5.4.4** Bei außergerichtlicher Erledigung des Versicherungsfalls soll die schriftliche Erklärung des Ansprucherhebenden, dass er für seine Ansprüche befriedigt sei, beigebracht werden. Der Versicherer kann Beglaubigung der Unterschrift des Ansprucherhebenden verlangen.

§ 6

Rechtsverlust

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, die nach §§ 5, 10 oder Teil A § 9 Allgemeine Versicherungsbedingungen dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach § 10 Ziffer 10.2.4 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

§ 7

Versicherung für fremde Rechnung, Abtreten des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche

- 7.1** Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben der mitversicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 7.2** Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst sowie seiner Angehörigen gegen den Versicherten sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.
- 7.3** Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 7.4** Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.
- Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gemäß Ziffer 7.4 Abs. 1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.
- 7.5** Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der Angestellte seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat.

§ 8
Meldeverfahren,
Beitragsregulierung

- 8.1** Der Versicherungsnehmer hat nach einer Aufforderung des Versicherers, die in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) und auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen kann, mitzuteilen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind (z. B.: zuschlagspflichtige Personen, Umsatzänderungen, Überschreiten von Umsatzgrenzen, Änderungen einer Nebentätigkeit). Die Angaben sind einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Versicherungsperiode zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Erfolgt die Meldung der Änderungen verspätet, falsch oder gar nicht, so ist der Versicherer berechtigt bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

Die gemeldeten Merkmale sind die Grundlage für die Neuberechnung der Beiträge. Die neu ermittelten Beiträge sind ab dem Zeitpunkt der Meldung gültig.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

§ 9
Ratenzahlung

Wurde die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) vereinbart, sind entsprechend Teil A § 2 Ziffer 2.1 die zunächst nicht fälligen Raten des Jahresbeitrags gestundet. Gerät der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt schuldhaft in Verzug, werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrags ohne weitere Mahnung fällig und sind vom Versicherungsnehmer sofort zu zahlen. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§ 10
Risikowegfall, Kündigung

10.1 Wegfall des versicherten Risikos

10.1.1 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft **weg**, steht dem Versicherer entsprechend Teil A § 6 Ziffer 6.2.4. der **Beitrag** zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

10.1.2 Wenn eine zur Berufsausübung des Versicherungsnehmers erforderliche amtliche Zulassung **aufgehoben** wird, gilt das versicherte Risiko als **weggefallen**.

10.2 Kündigung nach Versicherungsfall

10.2.1 Das Versicherungsverhältnis kann **gekündigt** werden, wenn

10.2.1.1 vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder

10.2.1.2 dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird oder

10.2.1.3 der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

Die **Kündigung** muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage bzw. des klageabweisenden Urteils zugegangen sein.

10.2.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine **Kündigung sofort** nach ihrem Zugang beim Versicherer **wirksam**. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die **Kündigung** zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine **Kündigung** des Versicherers **wird einen Monat** nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer **wirksam**.

10.2.3 Kündigung nach Geschäftssitzverlegung

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Geschäftssitz ins Ausland, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer **Frist von einem Monat zu kündigen**. Das **Kündigungsrecht** erlischt, wenn es nicht **innerhalb eines Monats** von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Verlegung des Geschäftssitz Kenntnis erlangt hat.

10.2.4 Kündigung bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag **innerhalb eines Monats** ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung **fristlos kündigen**. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

**§ 11
Sozien**

- 11.1** Der Versicherungsfall auch nur eines Sozios (§ 1 Ziffer 1.3) gilt als Versicherungsfall aller Sozien. Dies gilt nicht für Tätigkeiten außerhalb der gemeinschaftlichen Berufsausübung.
- 11.2** Der Versicherer tritt für die Sozien zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt Folgendes:
- 11.2.1** Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Sozios festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Sozios zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistungen durch die Zahl aller Sozien geteilt wird.
- 11.2.2** Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in § 3 Ziffer 3.7 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.
- 11.2.3** Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht nach Maßgabe des § 7 Ziffer 7.1 auch zugunsten eines Sozios im Sinne des § 1 Ziffer 1.3, der Nichtversicherungsnehmer ist.

**§ 12
Mitarbeiter**

- 12.1** Die Beschäftigung eines zuschlagpflichtigen Mitarbeiters, der nicht Sozios im Sinne des § 1 Ziffer 1.3 ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach § 8 Ziffer 8.1.
- 12.2** Wird trotz Aufforderung die Beschäftigung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, so verringert sich die Leistung des Versicherers, wie wenn der Mitarbeiter Sozios im Sinne des § 1 Ziffer 1.3 wäre.
- 12.3** In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist des § 7 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (§ 7 Ziffer 7.1).

**§ 13
Kumulsperre**

Unterhält der Versicherungsnehmer weitere Versicherungsverträge (z. B. in der Eigenschaft als Rechtsanwalt, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer) und kann er für ein und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrags mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme die Leistung aller bezüglich dieses Verstoßes eintrittspflichtigen Versicherer; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

**§ 14
Sachschäden**

- 14.1** Im bedingungsgemäßen Umfang zu Ziffer 14.1.2 mit der in § 3 Ziffern 3.2 u. 3.3 vorgesehenen beschränkten Beteiligung des Versicherers - mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden
- 14.1.1** an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken,
- 14.1.2** an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit, der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe handelt.
- 14.2** Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.
- 14.3** Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 14.3.1** Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- 14.3.2** Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- 14.3.3** Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- 14.3.4** Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

**§ 15
Beschwerden**

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn gerichtet werden.